



# RICHTLINIEN EBR

Änderung November 2013

## 1. VORWORT

- 1.1 Diese Richtlinien treten am 1. März 2009 in Kraft und gelten auf unbestimmte Zeit.
- 1.2 Worte, die im Singular erscheinen, sollen den Plural einschließen und umgekehrt, und Worte, die männlichen Geschlechtes sind, sollen das weibliche einschließen.
- 1.3 Die Überschriften zu den Paragraphen dieser Richtlinien dienen lediglich zu Bezugszwecken und sollen die Interpretation irgendeiner der Richtlinien, auf welche sie sich beziehen, in keiner Weise beeinflussen.
- 1.4 Änderungen dieser Richtlinien können nur durch absolute Mehrheit des Elternbeirates unter Zustimmung der Schulleitung und des Vorstandes beschlossen werden.

## 2. WAHL DES SCHULELTERNBEIRATES

### 2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Dem Schulelternbeirat gehören mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder an. Der Schulelternbeirat sollte alle Schulstufen repräsentieren.
- 2.1.2 Grundsätzlich werden die Mitglieder des Schulelternbeirats aus der Mitte der Klassenelternsprecher in einer Wahlversammlung der Klassenelternsprecher auf die Dauer von 12 Monaten gewählt. Die Wiederwahl eines Mitgliedes ist möglich, wobei die besonderen Regeln zur Wiederwahl unter Absatz 2.2.4 und 2.2.5 zu beachten sind.

### 2.2 Wahlrecht

- 2.2.1 Die Wahl des Schulelternbeirats erfolgt innerhalb des ersten Schulquartals durch Vollversammlung der Klassenelternsprecher.
- 2.2.2 Der Schulelternbeirat wird aus der Mitte der Klassenelternsprecher für die Dauer von zwölf Monaten gewählt. Das Amt endet jedoch erst mit dem Zusammentritt des neuen Schulelternbeirats.
- 2.2.3 Wählbar sind alle Klassenelternsprecher. Ausgenommen sind Lehrer, Vorstandsmitglieder und Verwaltungsangestellte. Ehepartner von Lehrern,



## RICHTLINIEN EBR

Änderung November 2013

Vorstandsmitgliedern und  
Verwaltungsangestellten können jedoch in den Schulelternbeirat gewählt werden,  
können aber nicht das Amt des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters  
einnehmen. Grundsätzlich können Ehepartner beide in den Schulelternbeirat gewählt  
werden.

2.2.4 Sollte ein Elternbeiratsmitglied nach den ersten 12 Monaten Mitgliedschaft im  
Elternbeirat bereit sein, für weitere 12 Monate tätig zu werden, kann es sich als  
normales Schulelternmitglied durch die Klassenelternsprechervollversammlung zur  
Wahl stellen, ohne gleichzeitig das Amt eines Klassenelternsprechers bekleiden zu  
müssen. Die Bereitschaft, sich für weitere 12 Monate zur Wahl zu stellen, ist dem  
Wahlleiter spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Abgabe eines  
entsprechenden Formulars im Sekretariat der Schule bekannt zu geben. Das  
Formular liegt dieser Satzung als Anlage „A“ bei und wird auf Anfrage durch das  
Schulsekretariat ausgehändigt.

2.2.5 Sollte sich ein Elternbeiratsmitglied nach Ablauf dieser zweiten Amtsperiode  
wiederum zur Wahl stellen wollen, kann es dies nur als offiziell gewählter  
Klassenelternsprecher tun.

### 2.3 Einladung zur Wahl

2.3.1 Zur Wahl des Schulelternbeirats lädt der Schulleiter oder sein Vertreter die  
Klassenelternsprecher von Krabbelgruppe bis Klasse 13 (bzw. ab dem Schuljahr 2010  
bis Klasse 12) und die sich durch schriftliche Zustimmung zur Wahl gestellten  
weiteren Kandidaten durch Rundschreiben ein.

2.3.2 Die Einladung muß schriftlich und mit einer Frist von mindestens einer Woche  
erfolgen. Werden die Einladungen den Schülern für die Wahlberechtigten  
ausgehändigt, so ist eine Empfangsbestätigung zu verlangen. Die Aushändigung ist im  
Klassenbuch zu vermerken.

2.3.3 Erscheinen zu der Wahlversammlung weniger als fünf Stimmberechtigte, lädt der  
Schulleiter oder sein Vertreter zu einer zweiten Wahlversammlung ein, die innerhalb  
von zwei Wochen stattfindet. Erscheinen auch zu jener zweiten Wahlversammlung  
weniger als fünf Stimmberechtigte, entfällt die Wahl und für das jeweilige  
Schuljahr entfällt die Elternbeiratsvertretung; hierauf ist bei der zweiten Einladung  
hinzuweisen.



## RICHTLINIEN EBR

Änderung November 2013

### 2.4 Wahlgrundsätze

- 2.4.1 Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
- 2.4.2 Stimmberechtigt sind alle zur Wahl erschienen Klassenelternsprecher. Die sich durch schriftliche Zustimmung zur Wahl gestellten weiteren Kandidaten, die nicht das Amt eines Klassenelternsprechers innehaben, sind nicht stimmberechtigt.
- 2.4.3 Jeder Stimmberechtigte hat bei jeder Wahl eine Stimme. Das Stimmrecht kann vom Stimmberechtigten nur persönlich ausgeübt werden.
- 2.4.4 Abwesende Kandidaten sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur dem Wahlleiter vorliegt (Anlage „A“).

### 2.5 Durchführung der Wahl

- 2.5.1 Die Stimmberechtigten tragen sich mit Vor- und Familiennamen in die Anwesenheitsliste ein. Die sich zur Wahl stellenden Kandidaten, die nicht das Amt des Klassenelternsprechers ausüben und nicht stimmberechtigt sind, tragen sich mit Vor- und Familiennamen als nicht-stimmberechtigte Anwesende ein.
- 2.5.2 Der Schriftführer wird durch Handzeichen aus der Mitte der Stimmberechtigten gewählt; er bleibt stimmberechtigt und wählbar.
- 2.5.3 Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmberechtigte anwesend sind, und erläutert das Wahlverfahren. Er nimmt die Wahlvorschläge entgegen, prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen und gibt deren Namen bekannt. Anwesende vorgeschlagene Personen erklären, ob sie bereit sind, zu kandidieren.
- 2.5.4 Die Mitglieder des Schulelternbeirats werden in einem Wahlgang gewählt.
- 2.5.5 Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Bei geheimer Wahl erhalten die Stimmberechtigten für jeden Wahlgang einen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel sind höchstens so viele Kandidaten einzutragen, wie Personen zu wählen sind. Ist ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt er als nur einmal eingetragen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültig.
- 2.5.6 Eine offene Wahl findet nur statt, wenn dies von einem Stimmberechtigten beantragt wird und alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Bei offener



## RICHTLINIEN EBR

Änderung November 2013

Wahl wird durch Handzeichen gewählt.  
Über jeden Kandidaten wird gesondert abgestimmt.

- 2.5.7 Der Wahlleiter ermittelt die Zahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen sowie die für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen. Gewählt sind die 12 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
- 2.5.8 Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, zieht der Wahlleiter das Los.
- 2.5.9 Das vom Wahlleiter festgestellte Wahlergebnis wird den anwesenden Stimmberechtigten bekanntgegeben. Ist der Gewählte anwesend, erklärt er, ob er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte nicht anwesend, so wird er vom Wahlleiter unverzüglich benachrichtigt. Er erklärt innerhalb einer Woche seit Zugang der Benachrichtigung, ob er die Wahl annimmt.
- 2.5.10 Das Ergebnis der Wahlen wird durch Rundschreiben bekanntgegeben.

### 2.6 Niederschrift

- 2.6.1 Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
- 2.6.1.1 den Ort und die Zeit der Wahl,
- 2.6.1.2 den Gegenstand der Wahl,
- 2.6.1.3 die Namen des Wahlleiters und des Schriftführers,
- 2.6.1.4 die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
- 2.6.1.5 die Namen der vorgeschlagenen Personen (Wahlvorschläge),
- 2.6.1.6 die Abstimmungsweise,
- 2.6.1.7 bei einer Wahl mit Stimmzetteln die Zahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
- 2.6.1.8 bei einer Wahl durch Handzeichen die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,



## RICHTLINIEN EBR

Änderung November 2013

- 2.6.1.9 das Wahlergebnis,
- 2.6.1.10 einen Vermerk über besondere Vorkommnisse.
- 2.6.2 Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
- 2.6.3 Die Niederschrift ist vom Wahlleiter im Schulbüro abzugeben und dort für die Dauer der Amtszeit der gewählten Personen aufzubewahren.
- 2.7 Wahlprüfung
- 2.7.1 Einspruch, Wahlprüfung
- 2.7.1.1 Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und beim Wahlleiter oder beim Schulleiter einzulegen.
- 2.7.1.2 Über den Einspruch entscheiden der Schulleiter und Schulvereinsvorstand.
- 2.7.1.3 In der Entscheidung über den Einspruch kann
  - 2.7.1.3.1 die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden,
  - 2.7.1.3.2 die Wahl zum Mitglied des Schulelternbeirates oder Vorsitzenden des Schulelternbeirats für ungültig erklärt werden.
- 2.7.1.4 Eine Wahl kann dann für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen der Wahlordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß die Wahl ein anderes Ergebnis gehabt hätte.
- 2.7.2 Folgen der Ungültigkeit, Wiederholungswahl
- 2.7.2.1 Wird die Wahl eines Schulelternbeiratmitgliedes für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von den Gremien bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.



## RICHTLINIEN EBR

Änderung November 2013

- 2.7.2.2 Wird die ganze Wahl zum Schulelternbeirat für ungültig erklärt, so verliert die Wahl insgesamt ihre Gültigkeit und ist zu wiederholen.
- 2.7.2.3 Die Wahl ist insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden ist (Wiederholungswahl).

### 3. ZIELE UND WIRKEN DES ELTERNBEIRATES

- 3.1 Der Schulelternbeirat setzt sich zum Ziel, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der gesamten Schule zu fördern und mitzugestalten.
- 3.2 Zu diesem Zweck soll der Schulelternbeirat die Schule beraten, ihr Anregungen geben und Vorschläge machen insbesondere bei
- 3.2.1 der allgemeinen Regelung von Fragen des Schullebens und der Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung des Zusammenwirkens von Schule und Elternhaus dienen,
- 3.2.2 der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und der Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse,
- 3.2.3 der Einführung neuer Lern- und Arbeitsmittel, sowie der Ausstattung von Schülerbüchereien und sonstigen Lernmitteleinrichtungen für die Schüler,
- 3.2.4 Fragen des Schulwanderns und der Schülerfahrten,
- 3.2.5 Fragen der Schuluniform, Unterstützung in Sachen Fundbüro, kultureller Austausch mit Geschwisterschulen, Schulkiosk bzw. Schulkantine etc. .
- 3.3 Der Schulelternbeirat ist bei allen wesentlichen Maßnahmen der Schulleitung bezüglich der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der gesamten Schule einzubeziehen.
- 3.4 Der Vorsitzende des Schulelternbeirats oder dessen Vertreter vertritt den Schulelternbeirat gegenüber dem Schulleiter und anderen Schulgremien:
- 3.4.1 Der Schulleiter und/oder sein Vertreter unterrichtet den Schulelternbeirat über alle Angelegenheiten aus seinem Bereich, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. So ist wünschenswert, daß sich der Vorsitzende des



## RICHTLINIEN EBR

Änderung November 2013

Schulelternbeirates und/oder sein Vertreter in 14-tägigem Abstand (ausgenommen der schulfreien Zeiten) mit dem Schulleiter und/oder seinem Vertreter zum beiderseitigen Informationsaustausch treffen. Im gleichen Zuge werden der Schulleiter und/oder sein Vertreter zum Zwecke des Informationsaustausches zu den formellen Sitzungen des Schulelternbeirates eingeladen.

- 3.4.2 Der Vorsitzende des Schulvorstandes oder sein Vertreter unterrichtet den Schulleiterbeirat über alle Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Schulvorstandes, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. So ist es wünschenswert, daß der Vorsitzende des Schulelternbeirates oder sein Vertreter zum Zwecke des beiderseitigen Informationsaustausches den formellen Sitzungen des Schulvorstandes beiwohnt. Im gleichen Zuge werden der Vorsitzende des Schulvorstandes und/oder sein Vertreter zum Zwecke des Informationsaustausches zu den formellen Sitzungen des Schulelternbeirates eingeladen.
- 3.5 Die Mitglieder des Schulelternbeirates sind das Bindeglied zwischen dem Schulelternbeirat und den Klassenelternsprechern. Jedes Mitglied des Schulelternbeirates vertritt den Schulelternbeirat gegenüber den ihm zugewiesenen Klassenelternsprechern und informiert diese regelmäßig über die allgemeinen und nicht vertraulich zu behandelnden Themen des allgemeinen Schullebens.

#### 4. VORSITZ UND MITGLIEDSCHAFT IM SCHULELTERNBEIRAT

##### 4.1 Wahl des Vorsitzenden des Schulelternbeirats

- 4.1.1 Der Schulelternbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit innerhalb des ersten Schulquartals aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Zu dieser Wahl lädt der Schulleiter den Schulelternbeirat ein. Die Wahl kann auch im Anschluss an die Wahl des Schulelternbeirats erfolgen.
- 4.1.2 Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters findet in zwei getrennten Wahlgängen durch Abstimmung per Handzeichen statt, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Schulelternbeirates bittet um geheime Wahl.
- 4.1.3 Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder des Schulelternbeirates. Die einfache Mehrheit reicht aus.



## RICHTLINIEN EBR

Änderung November 2013

- 4.1.4 Ist der Schulelternbeirat für die Wahl des Vorsitzenden nicht beschlussfähig, lädt der Schulleiter oder sein Vertreter zu einer innerhalb von zwei Wochen stattfindenden Wahl ein und weist in der Einladung darauf hin, dass für diese Wahl die Zahl der anwesenden Mitglieder ohne Bedeutung ist.
- 4.2 Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl, Stellvertretung, Mitwirkung
- 4.2.1 Ein Mitglied des Schulelternbeirats scheidet aus seinem Amt aus,
- 4.2.1.1 wenn es kein Kind mehr an der Schule hat,
- 4.2.1.2 wenn es von seinem Amt zurücktritt,
- 4.2.1.3 wenn es bei Sitzungen oder Veranstaltungen des Elternbeirates zwei mal unentschuldigt fehlt,
- 4.2.1.4 wenn der Schulelternbeirat einem Mitglied aus zwingenden Gründen das Misstrauen ausspricht und einstimmig das Ausscheiden des Mitgliedes beschließt.
- 4.2.2 Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der Kandidat mit der nächst höchsten Stimmenzahl aus der konstituierenden Sitzung des Schulelternbeirates nach.
- 4.2.3 Sollte es bei der Wahl des Schulelternbeirates keine weiteren Kandidaten gegeben haben, kann der Schulelternbeirat aus der Mitte der Klassenelternsprecher oder ehemaliger Mitglieder des Schulelternbeirates in einfacher Mehrheit ein neues Mitglied wählen. Die Annahme der Wahl ist binnen einer Woche durch das neu gewählte Schulelternbeiratsmitglied durch schriftliche Zustimmung dem Vorsitzenden des Schulelternbeirats und dem Schulleiter bekannt zu geben.
- 4.2.4 Wenn die Zahl der Mitglieder nach erfolgtem Nachrücken unter die per Satzung festgelegten Mindestmitgliederzahl sinkt, findet für die verbleibende Amtszeit des Schulelternbeirates eine Neuwahl statt. Von einer Neuwahl wird abgesehen, wenn die verbleibende Amtszeit weniger als drei Monate beträgt.





## RICHTLINIEN EBR

Änderung November 2013

- 4.2.5 Nach Ausscheiden des Vorsitzenden des Schulelternbeirats oder seines Stellvertreters wählt der Schulelternbeirat für die restliche Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter. Im Falle einer solchen Neuwahl finden die Bestimmungen aus 4.1.2 bis 4.1.4 Anwendung.
- 4.2.6 Es steht dem Schulelternbeirat frei, für bestimmte Arbeitsgebiete, Tätigkeiten, Vorhaben des Schulelternbeirats oder dergleichen Unterstützung aus der Mitte der Schulmitglieder einzuholen.

### 5. RICHTLINIEN FÜR SITZUNGEN DES SCHULELTERNBEIRATS

#### 5.1 Zahl der Sitzungen

- 5.1.1 Der Vorsitzende des Schulelternbeirats oder sein Vertreter beruft die formellen und informellen Sitzungen des Schulelternbeirats nach Bedarf ein.
- 5.1.2 Im Schuljahr finden (Wahlsitzungen nicht eingerechnet):
- 5.1.2.1 mindestens eine formelle Sitzung pro Schulquartal; und
- 5.1.2.2 mindestens eine informelle Sitzung pro Schulquartal statt.

#### 5.2 Festlegung der Sitzungen

##### 5.2.1 Formelle Sitzungen

- 5.2.1.1 Der Vorsitzende des Schulelternbeirats oder sein Vertreter legt die Sitzungstermine in Absprache mit dem Schulleiter oder dessen Vertreter fest.
- 5.2.1.2 Sitzungsort ist grundsätzlich die Deutsche Schule. Der Schulelternbeirat kann einen anderen Sitzungsort bestimmen.
- 5.2.1.3 Der Vorsitzende oder sein Vertreter des Schulelternbeirats bespricht die Terminierung und die Wahl eines anderen Sitzungsortes mit dem Schulleiter oder dessen Vertreter.



## RICHTLINIEN EBR

Änderung November 2013

5.2.1.4 Es ist wünschenswert, dass an den formellen Sitzungen des Schulelternbeirates neben den Mitgliedern des Beirates selbst zumindest ein Vertreter aller relevanten Schulgremien teilnimmt. Zu formellen Sitzungen des Schulelternbeirates werden daher die Mitglieder des Schulelternbeirates, der Schulleiter, sein Stellvertreter, die Mitglieder des Schulvorstandes und Lehrerbeirates und der Präfekten eingeladen. Lehrer der Schule, Klassenelternsprecher und sonstige sachverständige Personen können zusätzlich eingeladen werden.

### 5.2.2 Informelle Sitzungen

5.2.2.1 Informelle Sitzungen des Schulelternbeirates können durch den Vorsitzenden des Schulelternbeirates oder dessen Vertreter oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Schulelternbeirates einberufen werden. Die Sitzungen sind innerhalb von 3 Wochen durch den Vorsitzenden des Elternbeirates oder dessen Vertreter anzuberaumen.

5.2.2.2 Sitzungsort ist grundsätzlich die Deutsche Schule. Der Schulelternbeirat kann einen anderen Sitzungsort bestimmen.

### 5.3 Einladungen zu Schulelternbeiratssitzungen

#### 5.3.1 Formelle Sitzungen

5.3.1.1 Der Vorsitzende des Schulelternbeirates oder sein Vertreter lädt in elektronischer oder schriftlicher Form über die Schule ein.

5.3.1.2 Die Einladung enthält Angaben zu :

5.3.1.2.1 Datum, Uhrzeit und Ort der formellen Sitzung;

5.3.1.2.2 Liste der eingeladenen Schulmitglieder;

5.3.1.2.3 Tagesordnung der Sitzung;

5.3.1.3 Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche; sie beginnt mit der Absendung der Einladungen.

5.3.1.4 In Eilfällen kann eine mündliche Einladung ohne Einhaltung der Einladungsfrist erfolgen.



## RICHTLINIEN EBR

Änderung November 2013

- 5.3.1.5 Der Schulelternbeirat kann zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte festlegen.
- 5.3.2 Informelle Sitzungen
- 5.3.2.1 Die Einladung zu informellen Sitzungen soll durch den Vorsitzenden des Schulelternbeirates oder dessen Vertreter in schriftlicher Form mit einer Vorlaufsfrist von 1 Woche ab Absendung der Einladung an die Mitglieder des Schulelternbeirates kommuniziert werden. In Eilfällen kann eine mündliche Einladung ohne Einhaltung der Einladungsfrist erfolgen.
- 5.3.2.2 Die Einladung erhält Angaben zu Datum, Uhrzeit und Ort der informellen Sitzung.
- 5.3.2.3 Die Einladung soll eine Tagesordnung beinhalten. In Eilfällen kann diese auch mündlich den Schulelternbeiratsmitgliedern mitgeteilt werden.
- 5.4 Beschlussfassung
- 5.4.1 Vor Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Schulelternbeirats festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als ein Drittel der Schulelternbeiratsmitglieder anwesend sind. Nicht stimmberechtigt sind Schulelternmitglieder, die dem Schulelternbeirat im Rahmen von Absatz 4.2.6 beiseite stehen oder im Rahmen von Absatz 5.6.1 als Gast einer Sitzung beiwohnen.
- 5.4.2 Die Abstimmung erfolgt offen (Handzeichen), sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
- 5.4.3 Wenn ausdrücklich anders vorgesehen, werden Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf jeden stimmberechtigten Anwesenden entfällt eine Stimme.
- 5.4.4 Sollte zwischen den abgegebenen Stimmen Wahlparität bestehen, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



## RICHTLINIEN EBR

Änderung November 2013

### 5.5 Niederschrift

- 5.5.1 Über formelle und informelle Sitzungen des Schulelternbeirates muss eine Niederschrift gefertigt werden. Der Schulelternbeirat kann generell oder im Einzelfall einen Schriftführer bestellen.
- 5.5.2 In die Niederschrift sollen insbesondere Zeit und Ort der Sitzung, Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse und die abgelehnten Anträge mit Stimmenverhältnis aufgenommen werden.
- 5.5.3 Die Niederschrift soll binnen 3 Wochen nach der Sitzung allen relevanten Gremien der Schule zur Kenntnis gereicht und im Rahmen der folgenden formellen oder informellen Sitzung des Schulelternbeirates genehmigt werden.

### 5.6 Öffentlichkeit

- 5.6.1 Die Sitzungen des Schulelternbeirates sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Schulelternbeirats kann Gäste laden.
- 5.6.2 Der Schulelternbeirat kann beschließen, dass Beratungsgegenstände vertraulich zu behandeln sind.

Deutsche Schule Johannesburg, im November 2013

Der Elternbeirat

---

Annette Holtmann, 1. Vorsitzende

---

Birgit Kanwischer, 2. Vorsitzende



DEUTSCHE  
INTERNATIONALE  
SCHULE  
JOHANNESBURG

Anlage „A“

Hiermit erkläre ich mich bereit, mich am \_\_\_\_\_ (*Datum der Vollversammlung der Klassenelternsprecher*) zur Wahl als Mitglied des Schulelternbeirates zur Verfügung zu stellen:

Vorname und Familienname : \_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigter von : \_\_\_\_\_

bereits Mitglied des  
Schulelternbeirats ?  
ja (in welchem Jahr?) / nein ? \_\_\_\_\_

Klassenelternsprecher ja / nein?  
(wenn ja, für welche Klasse?) : \_\_\_\_\_

Telefonnummer : \_\_\_\_\_

E-Mail : \_\_\_\_\_

Ich werde bei der Wahl anwesend / leider nicht anwesend sein.

Johannesburg, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)